

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. auf den geringen Bestand an Offiziers Reitpferden;

3. auf den Bestand an Kriegsfuhrwerken, deren Zahl wir durch Neuanschaffungen nicht weiter vermehren wollen, als die mutmaßliche Verwendung der taktischen Einheiten dies erfordert.

Wir glauben, daß Angeichts der vorwiegenden Verwendung der 2. Altersklasse der Infanterie als Besatzungstruppe ein Arzt pro Füsilierbataillon ausreicht, es erhielten demnach die dem II. und III. Regiment angehörenden Bataillone 5—12 nur einen Arzt.

Die Vertheilung der Reitpferde und Kriegsfuhrwerke auf die Infanterieregimenter würde sich gestalten wie folgt:

Stab des I. Infanterieregiments:
8 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 1—4 je 7 Reitpferde, 1 Fourgon, 2 Halbkaisson, 1 Bagagemagen, 2 Proviantwagen.

Stab des II. Infanterieregiments:
8 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 5—8 je 4 Reitpferde, 1 Fourgon, 1 Halbkaisson, 1 Bagagemagen, 2 Proviantwagen.

Stab des III. Infanterieregiments:
4 Reitpferde, 1 Fourgon.

Stab der Bataillone 9—12 je 2 Reitpferde, 1 Fourgon, 1 Halbkaisson, 1 Bagagemagen, 1 Proviantwagen.

Die 3 Infanterieregimenter eines Divisionskreises erfordern somit 72 Reitpferde und 63 Fuhrwerke, während die gegenwärtige Organisation 116 Reitpferde und 76 Fuhrwerke verlangt, d. h. 44 Reitpferde und 13 Fuhrwerke mehr als unser Projekt, was für sämtliche 8 Divisionen die erhebliche Differenz von 352 Reitpferden und 104 Fuhrwerken ausmacht.

Einige Schwierigkeit verursacht die Verpflegung und Munitionsversorgung der 2 Schützenkompagnien der kombinierten Landwehrbrigade. Wie wir oben gesehen haben, werden wir im Kriegsfalle die Schützenbataillone der Landwehr auflösen, indem wir den Stab und die 1. und 2. Kompagnie dem Ersatzdepot (als Stamm des Füsilier Ersatzbataillons und der Schützen-Ersatzkompagnie) überweisen, während die 3. und 4. Kompagnie als selbstständige Truppe der Landwehrbrigade zugetheilt werden. Unsere Absicht ist es nun, diese beiden Schützenkompagnien taktisch in enger Verbindung mit der Dragonerschwadron zu verwenden. Am Tage haben die Dragonerschwadron und die beiden Schützenkompagnien hauptsächlich die Aufklärung in der Front und die Sicherung der Flanken und im Gefecht der rückwärtigen Verbindungen zu besorgen, dagegen sollen diese Truppen Nachts womöglich nicht zum Vorpostendienst verwendet und im Kantonnement und Lager nicht durch weite Dislozierungen von einander getrennt werden. Diese Art und Weise der taktischen Verwendung gestattet uns auch den Sanitätsdienst, die Verpflegung und Munitionsversorgung beider Detachements einheitlich zu or-

ganisiren. Wir schlagen daher vor, daß der Dragonerschwadron und den beiden Schützenkompagnien folgendes Personal und Material gemeinschaftlich zugetheilt wird:

1 Arzt (beritten), 1 Quartiermeister, 1 Wärter-Unteroffizier, 1 Träger-Unteroffizier, 6 Träger, 1 Train-Gefreiter und 6 (eventuell 7) Trainsoldaten; *) 1 gleichzeitig als Fourgon und Bagagemagen dienendes Fuhrwerk, 1 ganzer Kaisson, welcher neben der Infanterie auch etwas Kavalleriemunition und einiges Schanzzeug enthielte, 3 Proviantwagen und 1 Feldschmiede, zusammen also 6 Fuhrwerke.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung über die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.) Erlassen am 7. April 1885. Dieses lautet:

Der Schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

1. Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesetzt wie folgt:

a. Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen $\frac{1}{50000}$ für das Hochgebirge und $\frac{1}{25000}$ für das übrige Gebiet (Stegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.

b. Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe $\frac{1}{100000}$ (Dufour-Karte):

die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;

die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zwei Franken das Blatt;

die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.

c. Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$ (reduzierte Karte), jedes Blatt zwei Franken.

d. Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$, zusammen acht Franken.

e. Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe $\frac{1}{1000000}$, zu drei Franken.

2. Der Detailspreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesetzt.

3. Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4. Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden:

a. an die Kantone, mit welchen Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlases abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;

b. an sämtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;

c. an die Militärschulen nach spezieller Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements.

5. Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, je einer Buchhandlung eines Kantons, welche den Verlag der eidg. Karten übernimmt, eine angemessene Ermäßigung der Detailspreise zu gewähren, insofern sich dieselbe verpflichtet, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabsolgen.

6. Die gleiche Ermäßigung der Detailspreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

a. für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;

b. für Abonnements auf die Publikation der Originalaufnahmen (Stegfried-Atlas).

7. Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailsverkauf

*) Diese Maßregel hätte zur Folge, daß der Stamm der Ersatzdepots nur 150 Mann betrüge.

hat einzeln im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abzuschließenden Vertrage stattzufinden.

8. Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preisrabatt darf in keinem Falle 25 % des Detailspreises übersteigen, und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 75 % der nach den Ziffern 5 und 6 verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Uebersdrücke, der zum Kostenpreise abgegebenen Karten und der vom topographischen Bureau herausgegebenen lithographischen Uebersichten und Gesamtkarten dient zur Deckung der bezüglichen Erstellungs-kosten; allfällige Einnahmen-Ueberschüsse werden zur Wsorgung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

9. Das eidg. Oberkriegskommissariat besorgt das Rechnungswesen für den zu Gunsten der eidg. Staatskasse stattfindenden Verkauf der Karten und das eidg. topographische Bureau dasjenige für die übrigen Verkäufe und Abgabe von Karten.

10. Durch diese Verordnung wird dieselbe vom 7. März 1881 (Amtl. Samml. n. F. Band V, S. 306) aufgehoben.

Bern, den 7. April 1885.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

S h e n k.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
R i n g i e r.

— (Das Kreis Schreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände vom 14. April 1885 betreffend den Bezug von Militärpflichtersatz) lautet:

Getreue, liebe Eidgenossen! Von Seiten einer kantonalen Behörde werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß von einigen Kantonen für den Bezug von Militärpflichtersatz zu Landen anderer Kantone Bezugsprovisionen oder anderweitige Kosten in Rechnung gebracht werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, Ihnen die Bestimmungen vom Artikel 3 der Verordnung vom 1. Juli 1879 über Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend Militärpflichtersatz in Erinnerung zu bringen, nach deren Wortlaut sowohl die Angaben über Wohnsitz, Personalverhältnisse u. s. w., als die Mitwirkung beim Ersatzbezug zwischen den Kantonen unentgeltlich und gegenseitig zu geschehen haben.

Diese Vorschrift soll Anwendung finden in allen derartigen Fällen, und es fällt hinsichtlich des Ersatzbezuges außer Betracht, ob der Kanton, welcher den Inlasso besorgt, im Auftrage oder ohne Auftrag des bezugsberechtigten Kantons gehandelt habe.

Zur Erzielung eines einheitlichen Verfahrens ersuchen wir Sie, dafür besorgt sein zu wollen, daß dieser Vorschrift in Ihrem Kanton nachgelebt werde, sofern dies bis jetzt nicht geschehen sein sollte.

Indem wir noch beifügen, daß die Frage der Austrichtung von Bezugsgebühren, soweit es den Ersatzbezug für Rechnung Ihres Kantons betrifft, durch vorstehende Vorschrift selbstverständlich nicht berührt wird, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Nachtschutz zu empfehlen.

Bern, den 14. April 1885.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

S h e n k.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
R i n g i e r.

— (Der Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements für das Jahr 1884) ist im Druck erschienen und im Bundesblatt veröffentlicht worden. Wir werden uns später erlauben, einige Angaben, welche allgemeines Interesse haben, hier im Auszuge zu bringen.

— (Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Reglemente,) welche 1884 erlassen wurden:

a. Von der Bundesversammlung.

Bundesbeschluß betreffend die Bewilligung eines Kredites für Beschaffung neuer Positionsgeschütze, vom 25. Juni 1884.

Bundesbeschluß betreffend Erhöhung des Munitionsbestandes für Handfeuerwaffen, vom 27. Juni 1884.

Bundesbeschluß betreffend Vermehrung der Tambourinstruktorenstellen der Infanterie, vom 16. Dezember 1884.

Bundesbeschluß betreffend Verlängerung der provisorischen Anwendung des Verwaltungsreglements um ein Jahr, vom 16./20. Dezember 1884.

b. Vom Bundesrathe.

Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schießwesens, vom 26. Februar 1884.

Beschluß betreffend Aufstellung einer neuen Ordonanz für Batalionsfähnen, vom 10. April 1884.

Beschluß betreffend Abänderung der Verordnung über den Militärdienst der Telegraphenbeamten, vom 18. April 1884.

Beschluß betreffend Abänderung der Schlußnahme vom 15. September 1875 über den Grad der Korporalbedürfte, vom 5. Juni 1884.

Beschluß betreffend Nachtrag zum Gebirgsartillerie-Reglement, vom 2. Juli 1884.

Beschluß betreffend Einführung eines neuen Turnus der Wiederholungskurse, vom 7. und 14. Oktober 1884.

Verordnung betreffend die Mobilmachung der schweizerischen Armee, vom 18. November 1884.

Verordnung betreffend Ueberlassung von Bundespferden an Kavalleristen, welche nach zehnjähriger Dienstzeit in die Landwehr treten, vom 25. November 1884.

c. Vom Departement.

Vorschrift über die Kochgeräte der Infanterie, vom 22. Februar 1884.

Vorschrift über die Ausrüstung der Feldweibel und Feuertiere der Positionsartillerie, vom 25. Februar 1884.

Vorschriften über das Bedingungs-schießen in den freiwilligen Schießvereinen, vom 12. März 1884.

Vorschriften für Uebernahme und Kontrolle des Pulvers für Feldgeschütze, vom 25. März 1884.

Instruktion zur Kontrolle der schweizerischen Handfeuerwaffen, vom 5. April 1884.

Kasernenreglement für den Waffenplatz Thun, vom 16. April 1884.

Vorschrift über den Austausch der Revolver 10,4 mm. gegen solche von 7,5 mm. an Offiziere unterrittener Truppen, vom 30. Juni 1884.

Erläuterungen zur neuen Trompeterordonanz, vom 30. September 1884.

Vorschriften über die Organisation der Feuerwehr der eidgenössischen Militäranstalten in Thun, vom 3. Dezember 1884.

Vorschrift über Füllung der Infanteriemunition, vom 24. Dezember 1884.

— Zürich. (Die Errichtung einer Militär-Badeanstalt) ist vom Regierungsrath beschlossen und das Baudepartement mit Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage beauftragt worden. Das Verdienst, daß diese nützliche Einrichtung beschlossen wurde, gebührt dem Herrn Militärdirektor Walder, welcher einen sehr anerkennenswerthen Eifer für Verbesserungen in den Militäranstalten und der Militärverwaltung des Kantons an den Tag legt.

— (Rechnung der Winkelfriedstiftung des Kantons Luzern pro 31. Dezember 1884.)

1884. Januar	1. Saldo vom Jahre 1883	Fr. 19,562. 17
"	31. Von Herrn Haas-Fleury	" 20. —
Februar	27. Vom Kavallerievorfurs II in Thun als Ordinarüber-schuß, durch Herrn Gutsden, Wachtmeister Josef Mazzola	" 139. 80
März	18. Von einem Unbenannten durch das tit. Polizeiu. Militärdepartement	" 5. 45
Dezember	31. Zins von Kapitalien	" 312. 33
		<u>Fr. 20,539. 75</u>

Vermögens-Verzeig.

1 Gült, ang. den 28. Januar 1870 (gekündet)	Fr. 1,250. —
Marchzins	" 57. 70
3 Obligationen des Kis. Luzern à 4 1/2 %	" 3,000. —
Marchzins	" 106. 50
2 Obligationen der Einzinsenkassa à 4 1/4 %	" 2,600. —
Marchzins	" 86. 25
2 Obligationen der Ditto à 4 %	" 10,000. —
Marchzins	" 300. —
Kassabüchlein Nr. 12,124 der Spar- und Leihkassa	" 3,139. 30
	<hr/> Fr. 20,539. 75

Luzern, 31. Dezember 1884.

Der Rechnungssteller:
E. Schmid, Major.

Vorstehende Rechnung ist von der Kommission der Luzern. Winkelriedstiftung geprüft und richtig befunden worden.

Luzern, 10. Januar 1885.

Der Präsident:
A. Gießhübler, Oberst.

Der Sekretär:
J. Keller, Schützenwachtm.

Genehmigt per Militär- und Polizeidepartement,
Der Regierungsrath:
F. Bell.

Luzern, 25. Februar 1885.

Verschiedenes.

— Der „Spectateur militaire“ bringt in der Nummer vom 1. August 1884 nachstehende interessante Notizen über die Resultate, zu welchen vor Kurzem eine Kommission gelangt ist, die vom belgischen Kriegsministerium mit der Erleichterung der Bekleidung und Ausrüstung des Fußsoldaten beauftragt worden ist. Als Kopfbedeckung wird ein Helm vorgeschlagen, welcher um 400 Gramme leichter als der preussische ist. Der Tornister soll um 1 Kilogramm leichter als der bisherige und auch das Kochgeschirr soll leichter werden. Patronentasche und Leibriemen sollen aus Gesundheitsrücksichten wegfallen. Ein Brodbrot aus wasserdichter Belawand soll zwei Patronenpakete, die Brodraktion und eine Feldflasche aufnehmen, die ebenfalls um 500 Gramme leichter werden soll. Mit noch einigen anderen kleinen Erleichterungen zusammen soll durch obige Vorschläge eine Erleichterung der Belastung des Fußsoldaten von ca. 8 Kilogramm erzielt werden. 12

— In der Nr. 950 vom 1. August 1884 bringt „L'Avenir militaire“ einen Artikel über das Eisbeschläge (ferrure à glace) in der französischen Armee, anscheinend von einem Oberpferdearzt der französischen Armee herrührend. Derselbe beklagt sich darüber, daß trotz seiner oft wiederholten Auseinandersetzungen dem Kriegsminister gegenüber, laut welchen der Rückzug Bourbaki's im Jahre 1871 hauptsächlich aus Mangel an scharfem Beschläge so unglücklich verlaufen sei, bis jetzt noch nichts in dieser Hinsicht in der französischen Armee geschehen sei. „Erstere sei nicht im Stande, einen Winterfeldzug durchzuführen (point dans les conditions pour faire une campagne

d'hiver), weil ihr ein brauchbares Eisbeschläge fehle! Seit 8 Jahren habe die Kommission für Pferdegesundheitspflege in dieser Frage noch zu keinem Entschlusse kommen können und man werde sich dessen zu versehen haben, daß man im gegebenen Momente von den Chatsachen überrascht werden könne.“ 12

Bibliographie.
Eingegangene Werke.

35. Strategisch-taktische Aufgaben nebst Lösungen. 5. Heft. Mit Karte. 8°. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandl. Preis Fr. 2.
36. Feder, Karl, Justizrath, Ueber das Verhältniß des Zivilstrafrechts zum Militärstrafrecht und den Begriff Militärpersonen. Sammlung der in „Goldammer's Archiv für Strafrecht“ und „Gerichtssaal“ erschienenen Abhandlungen. 8°. 114 S. Berlin, R. v. Decker's Verlag.
37. Hana von Beyhern, Oberst, Kavalleristische Versuche. Mit 19 Zeichnungen. 8°. 28 S. Berlin, Richard Wilhelm.
38. von Sauer, K. Th., I. b. Generalmajor, Ueber Angriff und Verteidigung fester Plätze. Mit 8 Tabellen. 8°. 357 S. Berlin, Richard Wilhelm.
39. Rivista di Artiglieria e Genio. Februarheft 1885. S. 171—434. Mit vielen Tafeln. 8°. Rom, Tip. e Lith. del Comitato d'artiglieria.
40. Zeitschrift des deutschen Vereins zur Förderung der Luftschiffahrt. Redigirt von Dr. phil. W. Angersheim. 4. Jahrgang, Heft 1. Per Anno 12 Hefte. Berlin, Verlag von W. G. Rühl. Preis per Jahrgang 16 Fr.
41. Heumann, A., Les théories dans les chambres. II. Instruction militaire du soldat. 8°. 292 p. Relié. II. édition. Paris, H. Charles-Lavauzelle, éditeur.
42. Zu Hohenleher-Ingelfingen, Prinz Kraft (General der Infanterie), Militärische Briefe. III. „Ueber Artillerie.“ 8°. 226 S. Berlin, 1885. G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 5. 35.
43. v. P.-R., Das Exercier-Reglement der Kavallerie. Eine Studie. 8°. 23 S. Mit 4 Zeichnungen. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis 80 Cts.
44. Lampel, F., Das Infanterie-Exercieren. Nach den Reglementen übersichtlich zusammengestellt. Mit 11 Tafeln Abbildungen. 8°. 45 S. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 1. 90.

Ordonnanz-Handschuhe,

Wash-lederne, grau, das Paar	Fr. 3. —
Reh-lederne, grau, „ „	" 5. 25
Stehkragen, percale, St. 50 Cts., 1/2 Dzd.	" 2. 50
Stehkragen, leinene, St. 1 Fr., 1/2 „ „	" 5. 25
empfehlts (Mag 455 Z)	

Au bon marché,

(A. Lauterburg, Sohn)
Marktgasse 52, Bern.

Specialwerk für Rollbahnen.

Transportable und festliegende Stahlbahnen.

Billigstes, einfachstes, practischstes Transportmittel für Gruben, Fabriken, Ziegeleien, Waldungen, Landwirthschaft, Bauunternehmungen, Steinbrüche etc.

Rollwagen, -Lowries jeder Art und Grösse, Patent-Stahlradsätze, Stahlschienen, Stahlschwellen, Befestigungsmaterial.

Billigste Preise!
Agenten und Provisionsreisende (namentlich Fachkennner und Ingenieure) werden gesucht.

Robert Weiss & Co. in Frankfurt a. M.

G. Fessl, 9 Johanniterstrasse Basel,

empfehlts und hält auf Lager
eine schöne Auswahl eleganter, volljähriger

Luxus-, Reit- und Wagenpferde.

Reelle Bedienung, mässige Preise.